Bezirkshauptmannschaft Gmunden
4810 Gmunden • Esplanade 10

www.bh-gmunden.gv.at

Geschäftszeichen:
BHGMVerk-2024-439382/2-SK

Bearbeiter/-in: Karin Siessl
Tel: (+43 7612) 792-63405
Fax: (+43 732) 77 20-263 399
E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

Gmunden, 19.12.2024

Abteilung Brücken- und Tunnelbau
Verkehrsbeschränkungen

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1a und § 94 b lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl.Nr. 159, i.d.g.F., wird für die **Arbeiten zur Erhaltung, Pflege und Reinigung der Straße** sowie für **dringende Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen** durch die **Brückenmeisterei (Brückenbezirk Südwest) der Abteilung Brücken- und Tunnelbau** auf den der beiliegenden Objektliste angeführten Brücken entsprechend den beiliegenden Regelplänen, die als ergänzende Bestandteile dieser Verordnung gelten, für die Dauer der Durchführung der Arbeiten im **Zeitraum vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2026** folgendes verordnet:

Arbeitsfahrten

§ 1
Regelplan A1 (bei ausreichender Sichtweite) und
Regelplan A2 (bei schlechter bzw. nicht ausreichender Sichtweite)

Bei Arbeitsfahrten hat der Verkehr bei der Arbeitsstelle den auf dem Arbeitsfahrzeug/ Warnleitanhänger durch weißen Pfeil angezeigten freien Fahrstreifen zu benützen („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach unten in Richtung des freien Fahrstreifens geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).

Arbeitsstellen von kürzerer Dauer

§ 2
Detaildarstellung einer Einengung
Regelplan KD

Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächstgelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach unten in Richtung des freien Fahrstreifens geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).

§ 3
Sperre eines Fahrstreifens (Freiland) - Regelung mittels Signalscheibe
Regelplan KF

1. Der Verkehr hat bei der Arbeitsstelle den auf dem Arbeitsfahrzeug / Warnleitanhänger durch weißen Pfeil angezeigten freien Fahrstreifen zu benützen („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach unten in Richtung des freien Fahrstreifens geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).

2. Für den Bereich der Arbeitstätigkeit ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei einer Schotterfahrbahn, einer Splittfahrbahn, bei Bauarbeitern auf der Fahrbahn, bei Niveauunterschieden von mehr als 3 cm oder einer Restfahrstreifenbreite kleiner als 3,00 m und größer als 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff 10b StVO 1960).

3. Die Verkehrsteilnehmer haben die auf Signalscheiben beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 40 StVO 1960).

§ 4
Sperre eines Fahrstreifens (Ortsgebiet) - Regelung mittels Signalscheibe
Regelplan KO

1. Der Verkehr hat bei der Arbeitsstelle den auf dem Arbeitsfahrzeug / Warnleitanhänger durch weißen Pfeil angezeigten freien Fahrstreifen zu benützen („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach unten in Richtung des freien Fahrstreifens geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).

2. Für den Bereich der Arbeitstätigkeit ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei einer Schotterfahrbahn, einer Splittfahrbahn, bei Bauarbeitern auf der Fahrbahn, bei Niveauunterschieden von mehr als 3 cm oder einer Restfahrstreifenbreite kleiner als 3,00 m und größer als 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff 10b StVO 1960).

3. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüberliegenden Fahrbahnseite ist 15 m vor bis 15 m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken (falls erforderlich) verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff 13b StVO 1960).

4. Die Verkehrsteilnehmer haben die auf Signalscheiben beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 40 StVO 1960).

Arbeitsstellen von längerer Dauer
Freiland

§ 5
Detaildarstellung einer Einengung
Regelplan LD

Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächstgelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach unten in Richtung des freien Fahrstreifens geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).

§ 6

Arbeiten ohne Einengung des Fahrstreifens

Regelplan LF1

100 m vor bis 100 m nach dem Arbeitsbereich ist für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff 10b StVO 1960).

§ 7

Arbeiten mit geringer Einengung des Fahrstreifens

Regelplan LF2

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

2. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h und 50 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich (wenn eine 30 km/h Beschränkung, dann bis 25 m vor dem Arbeitsbereich) ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

3. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei einer Schotterfahrbahn, einer Splittfahrbahn, bei Bauarbeitern auf der Fahrbahn, bei Niveauunterschieden von mehr als 3 cm, bei einer Restfahrbahnbreite kleiner als 6,00 m und größer als 5,50 m oder einer Restfahrstreifenbreite kleiner als 3,00 m und größer als 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

4. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächstgelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach unten in Richtung des freien Fahrstreifens geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).

§ 8

Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels Wartepflicht

Regelplan LF3

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

2. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h und 50 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich (wenn eine 30 km/h Beschränkung, dann bis 25 m vor dem Arbeitsbereich) ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

3. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei einer Schotterfahrbahn, einer Splittfahrbahn, bei Bauarbeitern auf der Fahrbahn, bei Niveauunterschieden von mehr als 3 cm oder einer Restfahrstreifenbreite kleiner als 3,00 m und größer als 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

4. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächstgelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach unten in Richtung des freien Fahrstreifens geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).

5. Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benützen, haben vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960).

§ 9
Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels VLSA
Regelplan LF4

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

2. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h und 50 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich (wenn eine 30 km/h Beschränkung, dann bis 25 m vor dem Arbeitsbereich) ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

3. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei einer Schotterfahrbahn, einer Splittfahrbahn, bei Bauarbeitern auf der Fahrbahn, bei Niveauunterschieden von mehr als 3 cm oder einer Restfahrstreifenbreite kleiner als 3,00 m und größer als 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

4. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächstgelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach unten in Richtung des freien Fahrstreifens geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).

5. Die Fahrzeuglenker haben die auf Lichtzeichen beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 StVO 1960).

§ 10
Arbeiten unter Verkehr
Regelplan LF5

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52

lit. a Ziff. 4a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

2. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h, 50 m vor dem Arbeitsbereich das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h und 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

Arbeitsstellen von längerer Dauer
Ortsgebiet

§ 11
Arbeiten mit geringer Einengung
Regelplan LO2

1. 70 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich (wenn eine 30 km/h Beschränkung, dann bis 25 m vor dem Arbeitsbereich) ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten, wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle über 60 km/h liegt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10b StVO 1960).

2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei einer Schotterfahrbahn, einer Splittfahrbahn, bei Bauarbeitern auf der Fahrbahn, bei Niveauunterschieden von mehr als 3 cm, einer Restfahrbahnbreite kleiner als 6,00 m und größer als 5,50 m oder einer Restfahrstreifenbreite kleiner 3,00 m und größer als 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10b StVO 1960).

3. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächstgelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach unten in Richtung des freien Fahrstreifens geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).

4. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüberliegenden Fahrbahnseite ist 15 m vor bis 15 m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken (falls erforderlich) verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff 13b StVO 1960).

§ 12
Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels Wartepflicht
Regelplan LO3

1. 70 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich (wenn eine 30 km/h Beschränkung, dann bis 25 m vor dem Arbeitsbereich) ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten, wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle über 60 km/h liegt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10b StVO 1960).

2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei einer Schotterfahrbahn, einer

Splittfahrbahn, bei Bauarbeitern auf der Fahrbahn, bei Niveauunterschieden von mehr als 3 cm oder einer Restfahrstreifenbreite kleiner als 3,00 m und größer als 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10b StVO 1960).

3. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächstgelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach unten in Richtung des freien Fahrstreifens geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).

4. Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benützen, haben vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960).

5. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüberliegenden Fahrbahnseite ist 15 m vor bis 15 m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken (falls erforderlich) verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff 13b StVO 1960).

§ 13
Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels VLSA
Regelplan LO4

1. 70 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich (wenn eine 30 km/h Beschränkung, dann bis 25 m vor dem Arbeitsbereich) ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten, wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle über 60 km/h liegt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10b StVO 1960).

2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei einer Schotterfahrbahn, einer Splittfahrbahn, bei Bauarbeitern auf der Fahrbahn, bei Niveauunterschieden von mehr als 3 cm oder einer Restfahrstreifenbreite kleiner als 3,00 m und größer als 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10b StVO 1960).

3. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächstgelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach unten in Richtung des freien Fahrstreifens geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).

4. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüberliegenden Fahrbahnseite ist 15 m vor bis 15 m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken (falls erforderlich) verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff 13b StVO 1960).

5. Die Fahrzeuglenker haben die auf Lichtzeichen beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 StVO 1960)

§ 14
Arbeiten unter Verkehr
Regelplan LO5

1. 70 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten, wenn

die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle über 60 km/h liegt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10b StVO 1960).

2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10b StVO 1960).

Arbeitsfahrten Mooglift

§ 15
Regelplan SAB – im Freiland

1. 100 m vor der Brücke bis 25 m nach der Brücke ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

2. 100 m vor der Brücke ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h und 50 m vor der Brücke bis 25 m vor der Brücke bzw. bis zum Arbeitsfahrzeug Mooglift ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

3. Wahlweise 25 m vor der Brücke oder ab dem Arbeitsfahrzeug Mooglift (bei Anbringung des Straßenverkehrszeichen am Heck des Fahrzeuges) bis 25 m nach der Brücke ist in Fahrtrichtung des Arbeitsfahrzeuges und 25 m vor bis 25 m nach der Brücke entgegen der Fahrtrichtung des Arbeitsfahrzeuges ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

4. Der Verkehr in Fahrtrichtung des Arbeitsfahrzeuges hat am Arbeitsfahrzeug links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach unten in Richtung des freien Fahrstreifens geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).

5. Die Verkehrsteilnehmer haben die auf Signalscheiben beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 40 StVO 1960).

§ 16
Regelplan SAB – im Ortsgebiet

1. Wahlweise 25 m vor der Brücke oder ab dem Arbeitsfahrzeug Mooglift (bei Anbringung des Straßenverkehrszeichen am Heck des Fahrzeuges) bis 25 m nach der Brücke ist in Fahrtrichtung des Arbeitsfahrzeuges und 25 m vor bis 25 m nach der Brücke entgegen der Fahrtrichtung des Arbeitsfahrzeuges ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

2. Der Verkehr in Fahrtrichtung des Arbeitsfahrzeuges hat am Arbeitsfahrzeug links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach unten in Richtung des freien Fahrstreifens geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).

3. Die Verkehrsteilnehmer haben die auf Signalscheiben beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 40 StVO 1960).

§ 17
Kundmachung

1. Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die in den §§ 1 bis 16 angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Regelplänen, die einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung bilden, kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

2. Die Organe der Brückenmeistereien sind gemäß § 43 Abs. 1a 2. Satz StVO 1960 ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen zu bestimmen. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) beziehungsweise die Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist von den Organen in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Michael Niedermaier

Ergeht an:

1. Amt der oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Brücken- und Tunnelbau, 4020 Linz, Bahnhofplatz 1
2. Straßenmeisterei Gmunden, 4810 Gmunden
3. Straßenmeisterei Bad Ischl, 4820 Bad Ischl
4. Brückenmeisterei Südwest
5. bis 24. alle Gemeindeämter des Bezirkes Gmunden
25. Bezirkspolizeikommando Gmunden

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-gm.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.
Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-gmunden.gv.at. **Bei persönlichen Behördengängen bitte wenn möglich einen Termin vereinbaren. Unsere Amtsstunden**: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgmunden.htm.